

Ramm habe seit 1923 dem Roten Frontkämpferbund angehört, nach 1945 die Ortsgruppe der KPD gegründet. Auch aus seiner weiteren Tätigkeit ergebe sich seine konsequent fortschrittliche Einstellung. Die Durchführung des Strafverfahrens sei durch die Feinde der Ordnung in der „DDR“<sup>44</sup> zur Ausschaltung dieses konsequenten Kämpfers gegen die Reaktion veranlaßt und nur dadurch möglich geworden, daß Gericht und Staatsanwalt politisch blind waren. Die Durchführung des Verfahrens sei ein Mißbrauch der Justiz gegen Ramm und die Interessen der „DDR“<sup>44</sup>.

Urteil des Obersten Gerichts vom 29. März 1954 —  
2 Zst. III 55/54 —  
„Neue Justiz“, 1954, S. 242

---

## **Benachteiligung der selbständigen Bauern**

Sämtliche Eigentümer oder Pächter, die mehr als einen Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche bewirtschaften, erhalten ein Ablieferungssoll in tierischen und pflanzlichen Produkten, das im Laufe des Jahres zu erfüllen ist. Das den Wirtschaften auferlegte Ablieferungssoll richtet sich nach der Größe der Betriebe und ist z. B. bei Getreide je Hektar von 4,5 bis 20,5 Doppelzentner gestaffelt. Allgemein haben die Bauernbetriebe von 20 Hektar an eine derart hohe Auflage, daß die Erfüllung fast unmöglich ist. Die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften werden in der Ablieferung nach der Betriebsgröße